

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegskunst zu Fuß

Wallhausen, Johann Jacob

[Frankfurt a.M.], 1631

Das Achte Capitel. Vom Quartier in einem Droff zu logieren

[urn:nbn:de:bsz:31-163196](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-163196)



Das Achte Capitel.

Vom Quartier in einem Dorff zu logiren.



Du aber mit einem Regiment Knecht in einem Dorff logiren wilt/ welches dann sich oft zuträget/ kanst mit Vortheit logiren/ wie du in Figura 30. cap. 8. part. 7. siehest/ alle die Wägen/ so mit Bagagie beladen/ musstu also lassen hinter einander mitten in den Strassen stehen/ damit du in aller Eyl/ bey Alarms oder Feners Noht/ mit den Wägen kanst auß dem Quartier weichen.

Die Munition Wägen/ darauff Pulver/ Kugeln/ Lunden vnd andere Kriegsmunition/ lässestu nicht ins Dorff hinein führen/ oder da du ins Dorff logiren wilt/ zusehen/ das du an ein Eck des Dorffs sie einführest/ aber allezeit ist die Munition im freyen Feld vor Brand Ansteckung vnd anderer Gefahr versicherter als im Dorff. Die Munition lässestu auch mit Doppelsöldnern oder Spießen bewahren/ vmb sichere Verhütung/ damit von den Musquetirern nicht vielleicht bey dem Pulver ein Unglück verorsacht würdel/ bey welchen Sachen auch die allerschärfste Aufsicht vnd Verwarftheit nicht zuviel geschehen kan: Dann durch solche Verwarftheit vbergrosser Schade (dessey ich dir viel Exempel erzehlen köndte) offtmals ist verorsacht worden.

Gleich wie du in Dörffern zu quartieren besser Commoditeten hast zu logiren/ dan du nicht viel Mühe hast mit dem Quartier abzeichnen/ die Soldaten mit Hütten bawen: Also hastu auch mehr Gefahr in Dörffern dich zubeförchten / wegen Ansteckung des Quartiers beydes vom Feind/ wie auch offtermals von deinen eigenen Soldaten/ welches quartieren in des Feinds Land ich wol lasse passiren.

Aber in Freunds Land wil ich keinem Herrn oder Potentaten rathen mit Regimenten Knechten in Dörffern zu logiren/ es sey dann das es die dringende Noht/ als grosser Regenwetter/ Frost/ Kälte/ erheischen/ vnd du besser Ordnung vnd Audienz vnter deinen Soldaten/ als vnter heutiges Tages Regimentern habest. Dann vnser heutiges Tages Kriegsleute/ wann denen die Commoditet an die Hand gegeben wirt/ das sie in Dörffern logiren/ wie hausen sie deinen armen Bunterhanen in ihren Häusern/ Erger als ins Feinds Landen / dann nicht allein alles durchmauset/ Kammern/ Keller/ Kisten vnd Kasten auffgeschlagen/ sonder auch alles was Nagel fest darinnen herunter gerissen/ Stüel/ Bäncke vnd Tische/ wo nicht alles verbrenndt/ doch in Stücke geschlagen. Ich wil geschweigen der lieben Früchte/ wie sie damit vmbgehen/ dieselbigem mit Füßen treten/ vnd so sie dessen benöthigt / wie vnschwendlich sie damit hausen/ welches einem besser die jenigen wissen zuerzehlen / so die Durzüg vnd Quartierung betreffen/ welches nicht wenig zubeflagen/ das heutiges Tages ein solche impiissima Disciplina militaris dissolutio vnter vnsern Kriegsleuten gespüret wirt.

Besihe



Figur. 30. Par. 7. Ca. 8.





Figur. 30. Par. 7. Ca: 8



sten / so den Untertanen geschihet / ertragen / ich wil geschweigen des grossen Muthwillen / so an Mannspersonen mit Insolentien, trawen / stossen vnd schlagen : An Weibspersonen Frauen oder Jungfrauen mit aller Buehr vnd Schmach begangen wirt / welches vnter vns Christen erschrecklichen zu hören / ich geschweyg / das es solte von vns Christen selbst begangen werden. Wer an diesem alles Ursach / sol an seinem Ort gedacht werden / doch hier von diesem (damit ich nicht von meinem Scopo zu weit extravagire, quod fufius in suum locum reservo) genug.

Gleich wie die Quartierung zweyerley Weise geschihet im Feld oder in Dörffern / also hastu auch beyder Quartierung diese zwey Stück zu mercken.

Ein andere Quartierung brauchestu / wann du keinen Feind zu fürchten / vnd cin andere / wann du des Feinds dich zubefahren hast.

Die Quartierung / so zu Feld geschihet ohn Feind / vnd mit Feindes Gefahr / hastu im vorhergehenden Capitel / wie die eines Theils behöre in acht genommen zu werden / kürzhest vnd einfältigst verstanden / wann du aber mit einem Regiment in einem Dorff ohn sonderliche Gefahr logirest / hastu die etlicher massen in *Figura 30. in Literis* zu sehen:

A, ist des Obersten sein Quartier. B, des Obersten Leutenampts. C, der hohen Befelchshaber. D, der Hauptleuten. E, der Leutenampt. F, der Fähndrich ihr Quartier. G, der Eherganten. H, der Marckedenner. I, die Munition / Wägen mit Pulver / Kugeln vnd Luntten / etc. K, die Hauptwacht im Quartier. L, die Wachten bey den Fähnlein. M, die cussere Wacht vmb das Quartier. N, die cussere Schildwacht. O, die Lärmen Plätze bey nacht vnd Tag. P, die Wägen so mitten in der Gassen stehen.

Begehrestu das Regiment getheilet zu haben / also das dir ein Dorff zu enge siel / vnd du andere Dörffer zu Hälffennimmen must / kanstu zwey / drey / oder so viel Fähnlein du begehrest / zusammen quartieren.

So du aber mit einem Regiment in einem oder mehr Dörffern logirest / vnd du des Feinds Einfall dich zubefahren hast / mustu die Gelegenheiten der Dörffer wol erkundigen / damit du das Regiment nicht zu weitläufftig zertheilest / welches dann dem Feind je mehrer es zertheilet vnd weit von einander abgelegen ist / desto leichter zuschlagen ist / welches dann sonderlichen in Gefahr des Feindes zu mercken / das je näher vnd je stärker die Fähnlein bey einander zusammen liegen / desto baldter vnd mächtiger können sie dem Feind widerstand thun.

Wann du in Dörffern logirest / vnd dich vor des Feindes Einfall zubefürchten hast / mustu drey Sachen wol erkundigen : Erstlich / ob dein Feind sey zu Fuß oder zu Pferd allein? Zum andern / ob der Feind zu Fuß vnd zu Pferd zubefürchten? Zum dritten / des Orts oder Dorffs darinnen er logiret / muß er alle / wie auch der Gegend Gelegenheit wissen / ob es flaches / weites oder enges Land / ob es Bergicht / Hügelicht oder offen Feld / ob es bloß vnd Frey / ob es Holz oder Wälder / ob es Wasser / Wäche / enge oder weite Pässe / morastiges vnd Sumpffiges Land habe.

Wann er dieser drey Stück sich wol erkundiget / muß er auch sein Quartier gegen solche Einfall stark vnd wol genug wissen zuversichern / welches sonderlichen aber den Wachtmeister betrifft vnd angehet / doch ein Quartiermeister behöre dieses eben so wol zu wissen als ein Wachtmeister / dann er sonderlich im quartieren dessen sich beflüssigen muß / das er / wann es seyn kan / sich obgemelter Commoditeten zum quartieren ins Feinds Land beflüssige / welches keine geringe Bequemheit vnd Vortheil / wann das Regiment Knechte des Tages müde gemarschiret / vnd sich im Quartier gemeldter Commoditeten zu Versicherung der Einfälle des Feinds gebrauchen kan / fällt ihnen die Tag vnd Nachtwacht nicht also schwer / welches leichtlich zuerachten / so ist es auch besser vnd nützlicher den Feind an einem vnd etlichen als an allen Orten Widerstand thun. Die Quartierung geschihet vom Quartiermeister / der die Quartieren auftheilt / vnd von jedem Fähnlein die Furirer lässet (wann sie abgetheilet) darumb spielen.

Die

Die Logierung oder Einweisung der Fähnlein geschieht ein jedes durch seinen Furirer oder Furirerschützen die hierauff bestellt sind.

So bald der Quartiermeister das Quartier überschlagen vnd außgetheilet/zeichnet der Furirer sein Quartier mit gewöhnlichen Mercken/ die beste Losamenter/ so da die beste Comoditeten habe/ gibt er dem Hauptman/ Leutenampt/ wie gebräuchlich. Den Fähndrich nimt er Mitten ins Quartier/ die andere gemeine Befelchshaber zwischen die Knechte abgetheilet/ ein jede Corporalschafft nechst beysammen/ darbey sein Corporal/ Landspassat vnd ein Feldweibel/ gleich wie sich in freyem Feld zu logiren gute Ordnung wirt in ache gehalten/ also auch in Dörffern die Befelchshaber/ wie sie nach einander in ihrem Gradu einer dem ander zuvor gehet/ also läsststu sie auch dasselbige in Quartierung der Dörffern genießsen.

Wann das Quartier jeden Befelchshaber vnd Soldaten angeschrieben/ versüget er sich widerumb auß dem Quartier mit seinen Furirerschützen/ dem Regiment entgegen/ führet als dann das Fähnlein durch die Furirerschützen jedem Befelchshaber in sein Quartier.

Es behört auch ein jeder Furirer dahin zusehen/ daß die Quartieren ehe das Fähnlein hinein geführet wirt/ erstlich durch ihn vnd sein Gesindlein/ darnach durch die Furirerschützen wol durchmauset werde/ was er sind ihm tauglichen vnd gefällig/ in sein Logiment schleppe vnd führe. Diesen aber vnd jeden/ so solches thun/ behört ein Strick an Hals/ damit ihnen dieses zuthun verboten wirt.

Die Logierung in den Quartieren der hohen Befelchshabern/ Marekcentern vnd vnd Rauffleuten/ so bey dem Regiment/ geschieht durch den Quartiermeister selbstien oder seine Diener. Zu dem Quartier der hohen Befelchshaber oder Stab nimpt der Quartiermeister so viel Quartier als auff ein Fähnlein gehörig/ vnd werden diese allezeit bey dem Obersten logiret vnd vmb ihn herumb.

Es brauche auch der Quartiermeister diese Discretion vnd achesamkeit/ wann bey gefahl ein Fähnlein im quartieren ein geringer Quartier als das ander hette/ oder weiter zur Seiten abgelegen were/ dz er eines andern Tags in Quartierung mit etwas besserem Quartier es versühet/ dz also ein Fähnlein vmb das ander/ so sich solche Gravamina vñ Difficulteten sünden/ behört mit geringer vnd weit gelegener Quartierung in Abwechslung solches zu Frieden zustellen/ wiler anderst Fried vnd Ruhe von Befelchshabern vnd Soldaten/ die dieses betrifft/ haben/ vnd keiner partialitet genotiret seyn/ etc.

Zum Beschluß dieses Theils mercke dieses/ was du auß diesen beyden am liebsten zulassest. Ein Regiment Knecht im Feld oder in Dörffern lassen logiren? Läsststu sie ins Feld quartieren/ so reißen die Knecht das Stroh in allen vmbliegenden Dörffern von den Dächern/ vnd bawen ihnen Hütten darvon. Logierestu in Dörffern/ so schlagen sie in Häusern alles entzwey oder steckens durch Versäumnüß/ oder durch Neuhwil gar in

Brand/ wie wir dessen etlich tausend Exempel kondten beybringen/
wanns die Noht erforderte.

X ij

Das

